



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang	Potsdam, den 21. September 2016	Nummer 39
---------------------	--	------------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Staatskanzlei	
Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1267
Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz	
Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung	1267
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern in 16278 Angermünde OT Dobberzin	1268
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 03226 Vetschau OT Tornitz	1268
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 03226 Vetschau OT Tornitz	1269
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 03226 Vetschau	1269
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau	1270
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 03119 Welzow OT Proschim	1270
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Schlachthanlage in 14943 Luckenwalde OT Frankenfelde	1271
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15926 Heideblick OT Pickel	1271
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15345 Altlandsberg	1272

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben - Heben von Grundwasser mittels Filterbrunnen auf der Kippe des Restloches A (Hindenberger See) und das Überleiten, Konditionieren und Einleiten des gehobenen Grundwassers in das Restloch F (Lichtenauer See)	1272
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Änderung der Ufergestaltung des Kreuzteiches im Schlosspark Altlandsberg mit Nebenanlagen“	1273
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1273
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Unfallkasse Brandenburg	
Dienstordnung der Unfallkasse Brandenburg (DO-UKBB)	1274
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1278
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1281
 STELLENAUSSCHREIBUNGEN	 1282

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Änderung der Anschrift

**hier: Prof. Dr. Nikolaus Schmidt, Honorarkonsul
der Republik Uganda in Leipzig**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-324-16
Vom 2. September 2016

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Uganda in Leipzig hat sich wie folgt geändert:

Uferstraße 19
04105 Leipzig

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Erteilung eines Exequaturs hier: Helmut Morent, Honorarkonsul des Unabhängigen Staates Samoa in Berlin

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-325-16
Vom 2. September 2016

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Unabhängigen Staates Samoa in Berlin ernannten Herrn Helmut Morent am 11. April 2016 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Berlin und Brandenburg.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Kaiserin-Augusta-Allee 112
10553 Berlin
Tel.: +49 30 555 708 94
E-Mail: honorarconsul-samoa.berlin@t-online.e
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Erteilung eines Exequaturs hier: Mercedes Altagracia BRITO VERAS, Generalkonsulin der Dominikanischen Republik in Hamburg

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-326-16
Vom 2. September 2016

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Frau Mercedes Altagracia BRITO VERAS am 29. Juli 2016 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Rafael Ramon PAZ COR-
DONES, erteilte Exequatur ist erloschen.

Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 31. August 2016

Die Anerkennung von Herrn Frank Gerstmann als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung wurde gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 4 des Brandenburgischen Gütestellengesetzes widerrufen.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Anlage zum Halten von Rindern
in 16278 Angermünde OT Dobberzin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. September 2016

Die Firma Jungrinderaufzucht Dobberzin KG, Heideweg 1 in 16278 Angermünde OT Schmargendorf beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Dobberziner Dorfstraße 3 in 16278 Angermünde OT Dobberzin in der Gemarkung Dobberzin, Flur 4, Flurstücke 163 und 270/2 eine Anlage zum Halten von Rindern wesentlich zu ändern. (Az.: G00916)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1.5 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 7.5.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3c UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 03226 Vetschau OT Tornitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. September 2016

Die Firma BOLART Schweineproduktionsanlagen GmbH, Tornitzer Straße 11 in 03226 Vetschau beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück in der Gemarkung Tornitz, Flur 2, Flurstück 268 eine Windkraftanlage des Typs Nordex 117 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V in Spalte c des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3c UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 03226 Vetschau OT Tornitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. September 2016

Die Firma BOLART Schweineproduktionsanlagen GmbH, Tornitzer Straße 11 in 03226 Vetschau beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück in der Gemarkung Tornitz, Flur 1, Flurstücke 1/2 eine Windkraftanlage des Typs Enercon E 141 EP 4 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V in Spalte c des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 03226 Vetschau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. September 2016

Die Firma BOLART Schweineproduktionsanlagen GmbH, Tornitzer Straße 11 in 03226 Vetschau beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück in der Gemarkung Vetschau, Flur 9, Flurstück 32 eine Windkraftanlage des Typs Nordex N 131/3300 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V in Spalte c des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage
in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. September 2016

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der Windkraftanlage Nummer L17 in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau, Gemarkung Lieskau, Flur 2, Flurstück 22. Die Windkraftanlage Nummer L17 ist vom Typ VESTAS V136 mit einer Nabenhöhe von 149 m und einer Gesamthöhe von 217 m zzgl. 2 m Fundament-erhöhung. Zur Anlage gehören Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung. Die elektrische Leistung beträgt 3,45 MW.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben, für das nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 und 3 UVP durchzuführen ist.

Die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage
in 03119 Welzow OT Proschim**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. September 2016

Die Firma Naturstrom AG, Äußere Nürnberger Straße 1 in 91301 Forchheim beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Windkraftanlage des Typs Vensys 112 (2,5 MW) mit 140 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 196,3 m) auf dem Grundstück in der Gemarkung Proschim, Flur 1, Flurstück 15/3 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V in Spalte c des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Schlachtanlage
in 14943 Luckenwalde OT Frankenfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. September 2016

Die Firma OR-PA GmbH Produktion und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte aus Frankenfelde, Dorfstraße 21 A in 14943 Luckenwalde OT Frankenfelde beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Frankenfelde, Flur 8, Flurstück 92 eine Anlage zum Schlachten von Tieren zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.2.3 V in Spalte c des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.13.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von zwei Windkraftanlagen
in 15926 Heideblick OT Pickel**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. September 2016

Die Firma Achtruten GmbH & Co. KG, Siegadel 22 in 15913 Schwielochsee beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115 (Gesamtleistung 6 MW) mit 149 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 207 m) auf dem Grundstück in der Gemarkung Pickel, Flur 1, Flurstücke 329 und 471 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V in Spalte c des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Erweiterung einer bestehenden Windfarm der Nummer 1.6.2 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 15345 Altlandsberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. September 2016

Die Firma Windpark Werneuchen GmbH & Co. KG, Wiesen-
grund 13 in 25821 Breklum beantragt die Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf
dem Grundstück 15345 Altlandsberg in der Gemarkung Wegen-
dorf, Flur 2, Flurstück 70 eine Windkraftanlage zu errichten
und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des
Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige An-
lagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2
der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-
fung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allge-
meine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsver-
fahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgeleg-
ten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für
das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch
Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-
liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I
S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom
26. Juli 2015 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-
lagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756),
zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April
2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I
S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom
21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben - Heben von Grundwasser
mittels Filterbrunnen auf der Kippe des Restloches A
(Hindenberger See) und das Überleiten,
Konditionieren und Einleiten des gehobenen
Grundwassers in das Restloch F (Lichtenauer See)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. September 2016

Die Lausitzer Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesell-
schaft mbH (LMBV), Knappenstraße 1 in 01968 Senftenberg,
plant die Errichtung von acht Filterbrunnen auf der Kippe des
Restloches A (Hindenberger See) zur Hebung von Grundwasser
und das Überleiten, Konditionieren und Einleiten des gehobe-
nen Grundwassers in das Restloch F (Lichtenauer See) am
Standort Gemarkung Hindenberg, Flur 4, Flurstücke 70, 86, 10,
13, 14, 15, 19, 23, 26 und 35 in der Gemarkung Groß Beuchow,
Flur 6, Flurstücke 28, 25, 26, 27, 29, 19 und 32 im Landkreis
Oberspreewald-Lausitz.

Gemäß Nummer 13.3.2 Spalte 2 und Nummer 19.8.2 Spalte 2
der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprü-
fung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der
Pflicht zur UVP eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im
Sinne des § 3c Satz 2 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragsstel-
ler vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durch-
geführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für
das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Be-
gründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden
Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung
unter der Telefonnummer 0355 4991-1419 während der Dienst-
zeiten im Landesamt für Umwelt, Zimmer 1.05, Von-Schön-
Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt
Obere Wasserbehörde

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Änderung der Ufergestaltung
des Kreuzteiches im Schlosspark Altlandsberg
mit Nebenanlagen“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. September 2016

Die Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6 in 15345 Altlandsberg plant die Änderung der Ufergestaltung des Kreuzteiches im Schlosspark Altlandsberg mit dem Rückbau der Verrohrungen einschließlich mit der Profilierung der Gräben sowie die Errichtung zweier Holzbrücken.

Gemäß Nummer 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1419 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Referat W 11, obere Wasserbehörde, Zimmer 1.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt
Obere Wasserbehörde

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Jüterbog
Vom 1. September 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow Fläming, Gemarkung Jüterbog, Flur 47, Flurstück 56 (alt 42) die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 2,30 ha welche kulminierend 5,50 ha ist.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 27.07.2016, Az.: LFB_3-3600/62+268#11967/2016 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03372 442490 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog, Tulpenweg 3, 14913 Jüterbog eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Unfallkasse Brandenburg

Dienstordnung der Unfallkasse Brandenburg (DO-UKBB)

Vom 17. Mai 2016

Für die Angestellten der Unfallkasse Brandenburg wird gemäß §§ 144 ff. des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) folgende

Dienstordnung

aufgestellt:

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich	§ 1
Voraussetzungen und Form der Anstellung	§ 2
Rechtsverhältnisse/Leistungsgrundsatz	§ 3
Geld- und geldwerte Leistungen, Versorgung	§ 4
Dienstbezüge und Erfahrungszeiten	§ 5
Versorgungsrechtliche Zeiten	§ 6
Aufwandsentschädigung	§ 7
Folgen der Nichterfüllung von Pflichten	§ 8
Beendigung des Dienstverhältnisses	§ 9
Zeugnis	§ 10
Einstellung auf Widerruf und auf Probe	§ 11
Überleitung	§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 13

Anlage:
Verfahrensgrundsätze gemäß § 8 Absatz 3 der Dienstordnung

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Dienstordnung gilt für alle Angestellten, die die im § 2 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen und in eine im Stellenplan vorgesehene Stelle (§ 2 Absatz 4) eingewiesen sind, sowie für den Personenkreis des § 11.

§ 2 **Voraussetzungen und Form der Anstellung**

(1) Nach dieser Dienstordnung darf nur angestellt werden, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit
 - a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder

- b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- c) eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben,

besitzt,

2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten,
3. in fachlicher Beziehung den Befähigungsnachweis erbracht hat, soweit dieser in den unter Berücksichtigung der für Beamtinnen und Beamte des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften aufgestellten Richtlinien für den Dienst bei der Unfallkasse Brandenburg gefordert wird,
4. sich in einer Probezeit in vollem Umfang bewährt hat und
5. nach dem Gutachten einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder einer von der Unfallkasse Brandenburg beauftragten Ärztin/eines von der Unfallkasse Brandenburg beauftragten Arztes dienstfähig ist.

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz nach dieser Dienstordnung angestellt werden.

(3) Die Anstellung erfolgt im Hauptberuf auf Lebenszeit.

(4) Voraussetzung für die Anstellung nach den Absätzen 1 bis 3 ist ferner, dass eine besetzbare Planstelle des Stellenplanes vorhanden ist¹.

(5) Die Anstellung ist durch schriftlichen Vertrag zu bewirken, in dem auf die Dienstordnung Bezug genommen und ferner angegeben werden muss:

1. der Tag der Anstellung,
2. die Besoldungsgruppe und
3. die für die Einstellung festgesetzte Stufe.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(6) Angestellte erhalten ein Exemplar des Dienstvertrages, der Dienstordnung sowie ihrer Änderungen und der gültigen Satzung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

¹ Bei Teilzeitbeschäftigung wird in die Planstelle entsprechend dem Verhältnis der Teilzeit zur Vollzeit eingewiesen.

§ 3

Rechtsverhältnisse/Leistungsgrundsatz

(1) Für die Rechtsverhältnisse der Angestellten gelten die jeweiligen für Beamtinnen und Beamte des Landes Brandenburg geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten, entsprechend, soweit nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften oder in dieser Dienstordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für Einstellung, Anstellung, Beförderung und Aufstieg sind allein Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der/des Angestellten maßgebend. Es gelten die Richtlinien für den Dienst bei der Unfallkasse Brandenburg, die Bestandteil dieser Dienstordnung sind.

(3) Die Angestellten sind verpflichtet, sich dienstlich weiterzubilden. Die dienstliche Weiterbildung ist zu fördern.

§ 4

Geld- und geldwerte Leistungen, Versorgung

(1) Für Geld- und geldwerte Leistungen und die Versorgung gelten die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte des Landes Brandenburg entsprechend.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Vertreterversammlung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für Beamtinnen und Beamte des Landes Brandenburg geltenden Bestimmungen Regelungen beschließen, die für die Erfüllung der spezifischen gesetzlichen Aufgaben der Unfallkasse Brandenburg erforderlich sind. Ein solcher Beschluss bedarf als Ergänzung der Dienstordnung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Dienstbezüge und Erfahrungszeiten

(1) Die Dienstbezüge bestimmen sich nach den Vorschriften für Beamtinnen und Beamte des Landes Brandenburg auf der Grundlage des als Bestandteil der Dienstordnung aufgestellten Stellenplanes.

(2) Für die Berücksichtigung von Erfahrungszeiten bei der ersten Stufenfestsetzung steht eine Tätigkeit bei nicht öffentlich-rechtlichen Verbänden und Vereinigungen von gesetzlichen Sozialversicherungsträgern sowie anderen Verbänden öffentlich-rechtlicher Dienstherrn einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich.

§ 6

Versorgungsrechtliche Zeiten

Als ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des Beamtenrechts gilt auch die nach Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit bei einem Verband oder einer Vereinigung von gesetzlichen Sozialversicherungsträgern, die nicht die Eigenschaft eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn haben.

§ 7

Aufwandsentschädigung

(1) Angestellte, denen aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme ihnen nicht zugemutet werden kann, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 4 des Landesbesoldungsgesetzes.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird im Stellenplan festgesetzt.

§ 8

Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

(1) Liegen bei einer oder einem Angestellten Tatbestände vor, die bei Beamtinnen und Beamten ein Dienstvergehen darstellen würden, so können Maßnahmen entsprechend dem Disziplingesetz des Landes Brandenburg getroffen werden.

(2) Bei Angestellten im Ruhestand können die Maßnahmen getroffen werden, die das Disziplingesetz des Landes Brandenburg für Ruhestandsbeamte vorsieht.

(3) Das Nähere regeln die als Anlage zu dieser Dienstordnung beschlossenen Verfahrensgrundsätze.

§ 9

Beendigung des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis endet entsprechend den Regelungen des Beamtenstatusgesetzes

1. durch Entlassung,
2. durch Ausscheiden,
3. durch Dienstentlassung oder
4. durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand.

§ 10

Zeugnis

Angestellte haben Anspruch auf ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung, auf Verlangen auch über die von ihnen ausgeübte Tätigkeit und ihre Leistungen.

§ 11

Einstellung auf Widerruf und auf Probe

(1) Wer den Vorbereitungsdienst für den mittleren oder gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst leistet, kann nach der Dienstordnung auf Widerruf eingestellt werden. Es gelten die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf des Landes Brandenburg ergänzend, soweit das Berufsbildungsgesetz nicht entgegensteht.

(2) Angestellte, die

1. die Prüfung für den mittleren oder gehobenen Dienst abgelegt haben oder

2. als Aufsichtspersonen in der Vorbereitung auf die Prüfung (§ 18 Absatz 2 Satz 1 SGB VII) oder
3. nach abgeschlossenem Hochschulstudium oder
4. sonst auf Probe beschäftigt werden,

können nach der Dienstordnung eingestellt werden. Es gelten die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Probe des Landes Brandenburg ergänzend.

(3) § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sowie Absatz 2, Absatz 5 und Absatz 6 findet Anwendung.

§ 12 Überleitung

Auf den bisherigen Dienstverträgen und Dienstordnungen beruhende günstigere Rechtsverhältnisse der Angestellten bleiben unberührt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstordnung der Unfallkasse Brandenburg vom 10. November 1999 mit Ausnahme der Richtlinien über den Dienst bei der Unfallkasse Brandenburg und des Stellenplans außer Kraft. Diese treten am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 17.05.2016

Für die Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg
Der Vorsitzende

Andreas Simat

Genehmigung

Die vorstehende Dienstordnung der Unfallkasse Brandenburg wird gemäß § 147 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch genehmigt.

Potsdam, 17. August 2016
Az.: 26-5130/A1/V3

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Schattschneider

Anlage

Verfahrensgrundsätze gemäß § 8 Absatz 3 der Dienstordnung vom 17.05.2016

1. Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Pflichtverletzung im Sinne von § 8 Absatz 1 oder 2 begründen, so werden die erforderlichen Ermittlungen veranlasst, die sich auf die belastenden, entlastenden und für die Bemessung der Maßnahmen bedeutsamen Umstände zu erstrecken haben. Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist, ist der/dem Angestellten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Sie/Er kann einen Rechtsbeistand beziehen. Ermittlungen können auch von der/dem betroffenen Angestellten selbst veranlasst werden.
2. Aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen ist über eine Disziplinarmaßnahme zu entscheiden; anderenfalls wird das Verfahren eingestellt, was der/dem Angestellten mitzuteilen ist. Die/Der Angestellte ist vorher zu hören; ihr/ihm ist zu gestatten, die Akten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist.
3. Wenn ein begründeter Verdacht einer Pflichtverletzung vorliegt, die nach ihrer Schwere voraussichtlich zu einer Dienstentlassung führen wird, kann die/der Angestellte nach Anhörung vorläufig des Dienstes enthoben werden. In diesem Fall können bis zu 50 Prozent der Dienstbezüge einbehalten werden.
4. Die verhängte Maßnahme im Sinne von § 8 Absatz 1 oder 2 wird der/dem Angestellten mit Gründen schriftlich mitgeteilt, nachdem ihr/ihm zuvor unter Setzung einer Frist von mindestens einem Monat nach Zugang das Recht eingeräumt worden ist, zu dem wesentlichen Ermittlungsergebnis abschließend Stellung zu nehmen.
5. Stellt das Ergebnis der Ermittlungen eine Pflichtverletzung fest, die bei Beamtinnen und Beamten aus wichtigem Grund zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen würde, kann die/der Angestellte entlassen werden. Mit der Zustellung der Entlassung verliert die/der Angestellte ihre/seine Rechte aus dem Dienstvertrag.
6. Erhebt die/der Angestellte gegen die Entlassung Klage, wird die Hälfte der zuletzt gezahlten Bezüge bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens weitergezahlt. Liegen besondere Umstände vor, kann der weiter zu zahlende Anteil der Dienstbezüge höher festgesetzt werden.
7. Wird die Dienstentlassung rechtswirksam, werden Unterhaltsbeiträge in entsprechender Anwendung des Landesdisziplinargesetzes Brandenburg gewährt.
8. Im Falle der Aberkennung des Ruhegelts gelten die Nummern 3 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass nach Nummer 3 höchstens 30 Prozent des Ruhegelts einbehalten werden dürfen, im Fall der Nummer 6 70 Prozent des zuletzt gezahlten Ruhegelts weitergezahlt werden und im

Fall der Nummer 7 Unterhaltsbeiträge entsprechend Landesdisziplinargesetz Brandenburg gewährt werden.

9. Für die Tilgung von Maßnahmen in den Personalakten und die Zulässigkeit der Verfolgung von Pflichtverletzungen gilt das Landesdisziplinargesetz Brandenburg entsprechend.
10. Die Zuständigkeit des Vorstandes für Maßnahmen nach diesen Verfahrensgrundsätzen bestimmt sich nach § 5 der

Satzung der Unfallkasse Brandenburg. Im Übrigen, insbesondere für den Verweis, die Geldbuße, die Kürzung der Dienstbezüge und die Einstellung des Verfahrens sowie die Maßnahmen nach den Nummern 1, 3 und 9 der Verfahrensgrundsätze, ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer zuständig.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. November 2016, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Osteroda Blatt 20175** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Redlin	1	228/35	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Forsten und Holzungen, Friedersdorfer Str. 10	2.880 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohngebäude mit Anbau (Bj. vor 1914; vermietet; mit Überbau zu dem Flurstück 34) sowie Nebengebäude und Scheune.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.12.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 30.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 61/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. November 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Rückersdorf Blatt 202** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
7	Rückersdorf	1	540	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 8, Grünland	4.064 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Zweifamilienhaus (Bj. vermutlich um 1930) mit Nebengebäude, einem Stallgebäude und einer Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.01.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 50.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 62/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 15. November 2016, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Werchau Blatt 159** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Werchau	4	146	Gebäude- und Freifläche, Werchau Nr. 8a	252 m ²
2	Werchau	4	31/14	Gebäude- und Freifläche Dorfstr.	45 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

Das Flurstück 146 ist mit einer Doppelhaushälfte bebaut und Flurstück 31/14 mit einer Garage als Teil einer Reihenbebauung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.12.2015

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

Flurstück 146: 25.000,00 EUR

Flurstück 31/14: 500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 59/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 22. November 2016, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Koßdorf Blatt 641** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Koßdorf	4	119	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mühlberger Str. 31	1.066 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1910) mit Wohnhausanbau (Bj. ca. 1965) sowie Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 03.12.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 23.000,00 EUR
Geschäfts-Nr.: 15 K 50/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 22. November 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Thalberg Blatt 1** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Thalberg	2	20	Gebäude- und Freifläche Hauptstr. 36	1.672 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. vermutlich um 1900) und Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 28.01.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 6.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 2/16

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 27. Oktober 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Diedersdorf Blatt 266** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Diedersdorf, Flur 2, Flurstück 67, Größe: 1.936 qm

lfd. Nr. 4, Gemarkung Diedersdorf, Flur 2, Flurstück 516, Größe: 3.194 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.12.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 67: 12.000,00 EUR
lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 516: 1.600,00 EUR

Postanschrift: 15306 Vierlinden OT Diedersdorf
Bebauung: unbebaut
Geschäfts-Nr.: 3 K 123/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 3. November 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Müllrose Blatt 2199** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Müllrose, Flur 4, Flurstück 717, Größe: 496 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.07.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 17.000,00 EUR.

Postanschrift: Bleiche 38, 15299 Müllrose
Bebauung: Wochenendgrundstück
Geschäfts-Nr.: 3 K 93/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. November 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 1208** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 72, Flurstück 322, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Friesenstr. 11, Größe: 700 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.08.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 72.700,00 EUR.

Nutzung: nutzungsfreie Doppelhaushälfte mit Mehrzweckgebäude

Postanschrift: Friesenstr. 11, 15517 Fürstenwalde/Spree
AZ: 3 K 48/15

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. November 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch

von **Lebus Blatt 15536** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, 80,44/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Lebus, Flur 9, Flurstück 441, Verkehrsfläche, Frankfurter Str., Größe: 233 m² und Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 43, 44, 45, 46, 47, 48; Größe: 6.149 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen, Nr. 36 des Aufteilungsplanes, EG-Ladenlokal 4. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Grundbuch von Lebus Blätter 15501 bis 15524, 15526 bis 15534, 15537 bis 15540) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Nutzung der Stellplätze ist geregelt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR.

Nutzung: zurzeit leerstehende Ladeneinheit (Nutzfläche: 208 m²)

Postanschrift: Frankfurter Str. 45, 15326 Lebus

AZ: 3 K 126/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 22. November 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Dolgelin Blatt 144** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dolgelin, Flur 2, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Alte Poststr. 22, Größe: 187 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.05.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 34.000,00 EUR.

Nutzung: Reihenhaus mit Anbauten

Postanschrift: Alte Poststr. 22, 15306 Lindendorf OT Dolgelin

Im Termin am 01.09.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 59/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 22. November 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 16485** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 107, Flurstück 908, Landwirtschaftsfläche, Hinter den Höfen, Größe: 224 m²

lfd. Nr. 6, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 107, Flurstück 910, Landwirtschaftsfläche, Hinter den Höfen, Größe: 1.250 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.01.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 5: 11.000,00 EUR

lfd. Nr. 6: 12.500,00 EUR

Gesamtausgebot: 37.500,00 EUR.

Nutzung: brach liegende Baulandflächen

Postanschrift: Hinter den Höfen 25, 15236 Frankfurt (Oder)
OT Guldendorf

AZ: 3 K 4/16

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 8. November 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Klausdorf Blatt 1220** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klausdorf, Flur 1, Flurstück 946, Gebäude- und Freifläche, Hohe Föhren, Größe 343 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 185.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.12.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15839 Am Mellensee OT Klausdorf, Hohe Föhren 41 a. Es ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte. Angaben zum Wohnhaus: Bj. ca. 2003, voll unterkellert, Wfl. ca. 182,83 m², zwangsverwaltet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 108/15

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. November 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Hohenahlsdorf Blatt 150** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hohenahlsdorf, Flur 3, Flurstück 6/4, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 26 b, Größe 598 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 50.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.08.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Hohenahlsdorf, Dorfstraße 26 b. Es ist bebaut mit einem freistehenden Eigenheim-

Bungalow mit Garage und Nebengelass. Angaben zum Wohnhaus: Bj. ca. 1988, Wfl. ca. 96 m², Eigennutzung.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 69/15

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Torsten Baensch**, Dienstaussweis-Nr. **203 634**, ausgestellt am 10.04.2013, gültig bis zum 31.12.2023, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Mirko Hartwig**, Dienstaussweis-Nr. **200 304**, ausgestellt am 17.02.2011, gültig bis zum 31.12.2020, wird hiermit für ungültig erklärt.

Staatliches Schulamt Perleberg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Hannelore Gottwald**, Dienstaussweis-Nr. **200 472**, ausgestellt am 06.02.2012, gültig bis zum 30.09.2020, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Dr. Eberhard Beck**, Dienstaussweis-Nr. **200 466**, ausgestellt am 06.02.2012, gültig bis zum 30.06.2018, wird hiermit für ungültig erklärt.

Staatliches Schulamt Eberswalde

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Dagmar Fuchs**, Dienstaussweis-Nr. **206 760**, ausgestellt am 09.08.2012, gültig bis zum 31.12.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Dagmar Oehlke**, Dienstaussweis-Nr. **206 777**, ausgestellt am 09.08.2012, gültig bis zum 31.12.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Anke Rieger**, Dienstaussweis-Nr. **206 779**, ausgestellt am 09.08.2012, gültig bis zum 31.12.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Marion Wagner**, Dienstaussweis-Nr. **206 788**, ausgestellt am 09.08.2012, gültig bis zum 31.07.2018, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Sabrina Schulz**, Dienstaussweis-Nr. **206 783**, ausgestellt am 09.08.2012, gültig bis zum 31.12.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Anita Weiher**, Dienstaussweis-Nr. **206 789**, ausgestellt am 09.08.2012, gültig bis zum 31.12.2022, wird hiermit für ungültig erklärt.

Landesinstitut für Lehrerbildung

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Dr. Gabriele Jachmann**, Dienstaussweis-Nr. **205 908**, ausgestellt am 14.06.2012, gültig bis zum 31.12.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Bianka Katzer**, Dienstaussweis-Nr. **205 910**, ausgestellt am 14.06.2012, gültig bis zum 31.12.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Ines Kinder**, Dienstaussweis-Nr. **205 912**, ausgestellt am 14.06.2012, gültig bis zum 31.12.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Joachim Seibt**, Dienstaussweis-Nr. **205 923**, ausgestellt am 14.06.2012, gültig bis zum 31.08.2019, wird hiermit für ungültig erklärt.

Staatliches Schulamt Wünsdorf

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Mandy Wolff**, Dienstaussweis-Nr. **205 893**, ausgestellt am 02.05.2012, gültig bis zum 31.12.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Bettina Krone**, Dienstaussweis-Nr. **205 866**, ausgestellt am 02.05.2012, gültig bis zum 31.03.2014, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Brandenburg

Der durch Diebstahl abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Kristin Noske**, Dienstaussweisnummer: **005 897**, Farbe:

grün, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Diebstahl abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Tobias Illmann**, Dienstaussweisnummer: **010 913**, Farbe: grün, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Humboldt-Universität zu Berlin - Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, Referat Personalwirtschaft

Bezeichnung: **Beschäftigte/Beschäftigter** (Beamtinnen oder Beamte können sich bei Vorliegen der Voraussetzungen bewerben)

Entgeltgruppe: 9 TV-L HU

Besetzbar: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Kennzahl: AN/170/16

Aufgabengebiet:

Personalwirtschaftliche Sachbearbeitung, insbesondere Bewirtschaftung und Fortschreibung der Stellenpläne, Ausschreibungsverfahren, Personalratsbeteiligungsverfahren, Bewertung von Arbeitsgebieten und Dienstposten

Fachliche Kompetenzen:

Abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium vorzugsweise auf verwaltungs- oder wirtschaftswissenschaftlichem Gebiet oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten
Die weiteren fachlichen und außerfachlichen Anforderungen finden Sie unter <http://www.personalabteilung.hu-berlin.de/stellenausschreibungen>.

Bewerbungen sind bis zum 05.10.2016 unter Angabe der **Kennzahl** an die Humboldt-Universität zu Berlin, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, Referat Personalwirtschaft, Unter den Linden 6, 10099 Berlin zu richten.

Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Da wir Ihre Unterlagen nicht zurücksenden, bitten wir Sie, Ihrer Bewerbung nur Kopien beizulegen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.